



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 16.02.1968

Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten der Musikkorps RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1968 — IV C 3 — 4656¹⁾

16 2 68 „j 217. Ergänzung - SMB1. NW. - (Stand 1. 9. 1993 = MB1. NW. Nr. 52 einschl.)

203014

du

ag

Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten der Musikkorps

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1968 — IV C 3 — 4656¹⁾

Für die Ausbildung der Pollzelvollzugsbeamten, die in einem Polizeimusikkorps verwendet werden »ollen, und für die ergänzende Ausbildung gelten folgend« Richtlinien:

I Amsbildoof Mr Aaflager

1.1 DI* musikalische Ausbildung für Anfänger führen die KreUpolizelbebördens durch, bei denen ein Polizei-musikkorps besteht Die Anzahl der auszubildenden Beamten richtet sich nach dem Ersatzbedarf. Zu diesem Zweck melden die In Betradtt kommenden Kreispolizeibehörden zo» 1. 5. etoies Jedes Jahres der Kreispolizeibehörde Düsseldorf ihren künftigen Bedarf und die zu. besetzenden Instrumente. Die KPB Düsseldorf teilt den Gesamtbedarf dem Lehr- und Fübrangwtab mit *

1.2 Der Lehr- und Führungsstab veranlagt, daß alle Polizeivollzugsbeamten seines Aufsichtsreiches, die die Grundausbildung bendet haben und sich in der Ausbildung bei der Bereitsdiafts-polizei befinden, über die Möglichkeit einer späteren Verwendung bei einem Pollzeimusikkorps

unterrichtet werden. Beamte, die an einer späteren Verwendung in einem Polizeimusikkorps interessiert sind, sind der KPB Düsseldorf zu melden.

1.3 Die KPB Düsseldorf stellt die Eignung dieser Beamten fest. Zu dieser Feststellung sind die Leiter der Polizeimusikkorps des Landes Nordrhein-Westfalen heranzuziehen. Die geeigneten Beamten der Bereitschaftspolizei werden nach Beendigung der Ausbildung ^{zu} der Kreispolizeibehörde versetzt, bei der ein Bedarf besteht.

Bis zur I. Fachprüfung sind die Beamten im praktischen Polizeivollzugsdienst zu verwenden. Sie dürfen an einem Tag in der Woche im Polizeimusikkorps auf Ihre künftige Verwendung vorbereitet werden.

1.4 Nach der I. Fachprüfung beginnt die systematische . musikalische Ausbildung. Sie dient dem Ziel, musikalische Fertigkeiten auf einem Haupt- und Nebeninstrument und die erforderlichen theoretischen Grundlagen aus der Harmonie- und Gehörlehre zu vermitteln.

2 Ergänzende AnsbUdof

2.1 Zur Verbesserung des Leistungsstandes können bewährte Beamte der Polizeimusikkorps an einem Musikinstitut, das im Bereich der Kreispolizeibehörde liegt, weiter ausgebildet werden. Die Weiterbildung kann auch von Fachkräften eines Musikinstituts oder Kultur-Orchesters beim Musikorps vorgenommen werden.

2.2 An der Ausbildung sollen nur Polizeibeamte teilnehmen, die nicht älter als 45 Jahre sind, die I. Fachprüfung bestanden haben, über eine gute musikalische Begabung verfügen, mindestens ein Instrument beherrschen und wenigstens 5 Jahre in einem Polizeimusikkorps oder einem anderen anerkannten Orchester verwendet worden sind.

2.3 Die Ausbildung soll sich auf das Hauptinstrument (Blas- oder Streichinstrument), Klavier- und Partitur-spiel, Musiktheorie, Instrumentationslehre, Orchester-spiel, Gehörbildung und rhythmische Erziehung erstrecken.

2.4 Jede Kreispolizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beamte gleichzeitig zu einem Musikinstitut entsenden. Die den Kreispolizeibehörden entstehenden Kosten müssen sich im Rahmen der zugesetzten Haushaltssumme halten.

¹⁾ MBI.NW. 1968 S. 296.